

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **elektrischen Bahn Stansstad-Engelberg** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 22,518 km lange elektrische Bahnlinie von Stansstad nach Engelberg samt Betriebsmaterial und Zugehör im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **ersten Rang** zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 1,600,000**, das zur Konversion bisheriger Anleihen ersten und zweiten Ranges und zur Konsolidierung schwebender Schulden dienen soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsgesuch öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **4. September 1912** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 10. August 1912.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Eisenbahngesellschaft Locarno-Pontebrolla-Bignasco** stellt das Gesuch um Bewilligung, die 27,814 km lange elektrische Schmalspurbahn von Locarno nach Bignasco samt Betriebsmaterial und Zugehör im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 betreffend die Verpfändung und

Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **III. Rang** zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Anlehens im Betrage von **Fr. 325,000**, welches zur Deckung des Passivsaldos ihres Baukontos verwendet werden soll.

Die vorgehenden Anleihen betragen Fr. 600,000 im I. Rang und Fr. 300,000 im II. Rang.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird das Verpfändungsgesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **4. September 1912** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 10. August 1912.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Drahtseilbahngesellschaft **Siders-Montana-Vermala** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die 4,¹⁵³ km lange Drahtseilbahnlinie von Siders nach Montana-Vermala samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **II. Rang** zu verpfänden für den Betrag von **Fr. 150,000** zur Sicherstellung eines Anlehens in gleicher Höhe, das zur Vollendung der Bahn verwendet werden soll.

Im Vorgange ist die Linie verpfändet für ein Anleihen von Fr. 800,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **4. September 1912** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 8. August 1912.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Nachtrag zum Verzeichnis

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates vom 25. April 1911 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:*)

Kanton Solothurn.

14. Darlehenskassen-Verein Mümliswil-Ramiswil, in Mümliswil.

Bemerkung. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat an die Bewilligung den Vorbehalt des jederzeitigen Rückzugrechts geknüpft.

Bern, den 16. August 1912.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 17.

Verschollenerklärung.

Elsener, Josef Alois Johann, geboren den 11. April 1862, illegitimer Sohn der Josefine Elsener, Landarbeiter von Menzingen, ist den 21. Februar 1883 nach Amerika ausgewandert, und es ist seither keine Nachricht mehr von demselben eingegangen.

Auf Verlangen des titl. Bürgerrates Menzingen namens der hierorts bekannten Erben des obgenannten Josef Alois Johann Elsener wird anmit in Gemässheit der Art. 35 und 36 des schweizerischen Zivilgesetzbuches der obgenannte Josef Alois Johann Elsener, sowie jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit **1. August 1913** bei der Gerichtskanzlei Zug mittelst schriftlicher, gestempelter Eingabe anzumelden. Sollten während der angesetzten Frist keine Anmeldungen eingereicht werden, so wird nach Ablauf der Frist vorerst der abwesende Josef Alois Johann Elsener gerichtlich für

verschollen erklärt und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 des Zivilgesetzbuches).

Zug, den 17. Juli 1912.

(3..)

Auftrags des Kantonsgerichtes :

Die Gerichtskanzlei.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Gütererpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.08.1912
Date	
Data	
Seite	245-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 720

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.